HS PF

ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE

der Hochschule Pforzheim

– Fakultät Wirtschaft und Recht –

Allgemeiner und Besonderer Teil

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL 2

§ 1 Form und Frist 3

§ 2 Zulassungsunterlagen 3

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen 4

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze 5

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen 6

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe) 6

§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe) 8

§ 8 Auswahl 9

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen 10

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten 10

§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse 11

§ 12 Abschluss des Verfahrens 11

§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften 12

ARTIKEL 2 - 3: BESONDERER TEIL 14

Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts (M. A.) 14

Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M. Sc.) 21

Satzung
für die Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaft und Recht
der Hochschule Pforzheim

über die

Zulassung zum Studium

Auf Grund von § 59 Absatz 1 und § 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie der Hochschulzugangsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 03. Februar 2022 die Masterzulassungssatzung der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule Pforzheim vom 04. Februar 2021, wie folgt geändert.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Menschen jeden Geschlechts.

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zulassungssatzung gelten für die folgenden Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaft und Recht[1]:

- **Controlling, Finance and Accounting, Master of Science (M. Sc.),** im Folgenden MACFA genannt
- **Auditing and Taxation, Master of Arts (M. A.),** im Folgenden MAT genannt
- **Creative Communication and Brand Management, Master of Arts (M. A.),** im Folgenden MCBM genannt
- **Corporate Communication Management, Master of Science (M. Sc.),** im Folgenden MCCM genannt
- **Human Resources Management, Master of Science (M. Sc.),** im Folgenden MHRM genannt
- **Information Systems, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MIS genannt
- **Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M. Sc.),** im Folgenden MLICS genannt
- **Marketing Intelligence, Master of Science (M. Sc.),** im Folgenden MMI genannt

[1] Für den Masterstudiengang Taxation, Auditing and Law, Master of Laws (LL. M.) gilt eine eigenständige Satzung.

§ 1 Form und Frist

(1) Zulassungsanträge sind elektronisch an die Hochschule Pforzheim über das Bewerbungsportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).

Abweichend von Satz 1 gilt:

Zulassungsanträge für den Masterstudiengang MAT sind an folgende Adresse zu richten:
Hochschule Pforzheim
Studentische Abteilung
Tiefenbronner Straße 65
75175 Pforzheim

(2) Soweit die Zulassungsanträge elektronisch zu stellen sind, sind die in dieser Satzung genannten Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule hochzuladen. [2]Soweit die Zulassungsanträge nicht elektronisch zu stellen sind, sind sie auf dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular (Application Form) einzureichen. [3]Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester. [2]Abweichend von Satz 1 erfolgen im Studiengang MAT Zulassung in das erste Fachsemester jeweils zum Sommersemester.

(4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. [2]Abweichend von Satz 1 müssen im Studiengang MAT Zulassungsanträge für die Zulassung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 30. Oktober des Vorjahres eingegangen sein. [3]Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 35 HZVO) berücksichtigt.

§ 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

a) einen Kurzlebenslauf

b) ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung

b) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien

	MACFA	MAT	MCBM	MCCM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
c) ein maximal zweiseitiges Motivations-schreiben		X		X	X	X	X	X*
d) ein Gutachten/ Empfehlungs-schreiben gemäß § 3 d)						X		
e) ein einseitiges Kurzexposé zur Thesis								X

* die Länge des Motivationsschreibens wird auf eine Seite begrenzt.

f) einen Nachweis gemäß § 3 e) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber

g) einen Nachweis gemäß § 3 f) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist

h) im Studiengang MAT: die Vorlage eines Nachweises über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung gemäß § 3 b)

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:

a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:

MACFA	Wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulgrad mit einer Vertiefung im Bereich Accounting/Rechnungswesen. Von einer solchen Vertiefung wird ausgegangen, wenn ein Bewerber einen Mindestumfang an Kenntnissen in Accounting/Rechnungswesen von 24 Creditpoints (CP) nachweisen kann; fehlt es daran, so kann eine Zulassung nicht erfolgen. Beinhaltet dieser Nachweis trotz Erreichen der 24 CP weniger als jeweils 6 CP in den Bereichen "Einzelabschluss nach Handelsrecht und IFRS" bzw. "Controlling", so ergeht eine eventuelle Zulassung mit der Auflage a) das Modul ACC2060 Rechnungslegung I bzw. b) die Veranstaltung CON4011 Unternehmensplanung des Moduls CON4100 Unternehmenssteuerung des Bachelorstudiengangs BW/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen zu belegen und nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung (§ 37 StuPO) nachzuholen. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
MAT	Hochschulgrad im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder eines national oder international gleichwertigen Abschlusses.
MCMB	Betriebswirtschaftlicher (oder gleichartiger) Hochschulgrad mit Vertiefungsfächern Marketing, PR, Markenführung, Marktforschung, Werbung Medien oder vergleichbarer Vertiefung oder designspezifischer Hochschulgrad. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Marketingkommunikation erbracht worden sein im Umfang von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in den Bereichen Markenführung, Design, PR bzw. Marketingkommunikation.
MCCM	Hochschulgrad in einem betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang (oder einem gleichartigen Studiengang).
MHRM	Hochschulgrad in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie, sowie Wirtschaftspsychologie, Betriebs- bzw. Wirtschaftspädagogik, Industrie-, Betriebs- und Organisationssoziologie, Arbeitswissenschaften, Wirtschaftsingenieurswesen, Wirtschaftsrecht oder verwandter Studiengänge mit einem Schwerpunkt im Bereich Wirtschaft von mindestens 18 CP.
MIS	Hochschulgrad.
MLICS	Hochschulgrad in einem Studiengang der Bereiche Ingenieurwissenschaften, Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen. Insgesamt ist die erforderliche Interdisziplinarität durch die definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage dieser Satzung: Artikel 3) einzuhalten.
MMI	Hochschulgrad in einem betriebs- oder volkswirtschaftlichen, wirtschaftspsychologischen oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang

	(oder einem gleichartigen Studiengang) mit 1. mindestens 10 CP in quantitativen Methoden (davon mind. 5 CP in Statistik); 2. mindestens 15 CP in Betriebswirtschaftslehre (davon mind. 3 CP in Marketing).

b) Mit der Abschlussnote „gut“ oder besser;

Im Masterstudiengang MAT gilt anstelle der Abschlussnote „gut“ oder besser stattdessen: Zulassungsvoraussetzungen gemäß Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung; siehe Artikel 2 im besonderen Teil

Im Masterstudiengang MCBM gilt stattdessen

1. für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „2,0“ oder besser und
2. für Bewerber mit designspezifischem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „gut“ („2,5“) oder besser

Im Masterstudiengang MCCM stattdessen mit der Abschlussnote 2,2 oder besser;

Im Masterstudiengang MLICS kann nach Maßgabe einer Richtlinie nach § 10 Absatz 2 eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf die Zugangsnote pro Jahr für maximal 3 Jahre um 0,1 verbessern.

c) Ein abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 3 a) grundsätzlich mit insgesamt 210 Creditpoints (CP); Bewerber mit weniger als 180 CP können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP können nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zugelassen werden.

d) Ein die Bewerbung befürwortendes Gutachten/Empfehlungsschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs, sofern ein solches gemäß § 6 Absatz 3 in die Bewertung eingeht.

e) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse[2].

f) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Englischkenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind[3]. [2]Für Äquivalente siehe § 13 Absatz 2 dieser Satzung. [3]Satz 1 findet im Studiengang MAT keine Anwendung; es gelten fachspezifische Englischkenntnisse[4].

(2) Die Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist in allen Masterstudiengängen das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff.

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

---

[2] Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

[3] Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B2 sowie C1) erbracht.

[4] EAA: Ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors or Tax Consultants) kann gegebenenfalls gemäß § 9 Absatz 4 noch im Verlauf des Masterstudiums erbracht werden.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

(1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,

a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,
b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
d) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 zu unterbreiten,
e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.

(3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. [2]Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des Personals der Hochschule mit Hochschulabschluss. [3]Zum Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission können auch im Studiengang tätige Lehrbeauftragte sowie erfahrene Vertreter aus der Berufspraxis bestellt werden.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr; Wiederbestellung ist möglich. [2]Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.

(6) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

(7) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).

(8) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7,8).

(9) Die Auswahl im Studiengang MAT erfolgt nach Maßgabe der Anlagen im Besonderen Teil, die §§ 5 – 8 gelten insoweit nicht.

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. [2]Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Sprachnachweise gemäß § 3f) und 3g) (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. [3]Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ausschlussbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [4]Soweit nach § 9 Absatz 1 fehlende CP noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Absatz 3 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.

(2) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ausschlussbescheid.

(3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MACFA	MCBM	MCCM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
1. Note der Hochschul-zugangsberechtigung (HZB)°), 5		15	15	15	15	15	15
2. Note des Hochschulabschlusses °), 6	45	30	30	30	30	30	30
3. Qualität des Motivationsschreibens			20	15	15	15	20
4. Referenzschreiben gemäß § 3e)					10		
5. verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte	55a)	55b)	35c)	30	30	40d)	35e)
6. Methoden der empirischen Sozialforschung				10			

°) Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

a) MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Auslandserfahrung — max. 10 Punkte
- Berufserfahrung — max. 15 Punkte
- Vertiefung Schwerpunkt — max. 30 Punkte

b) MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Einschlägige Praktika Inland — max. 09 Punkte
- Einschlägige Praktika/Studienaufenthalte Ausland — max. 09 Punkte
- Einschlägige Vollzeit-Berufstätigkeit (Inland oder Ausland) — max. 12 Punkte
- Vertiefungsfächer Gestaltung (für BWLer) / BWL für Gestalter — max. 13 Punkte
- Zertifikate / Großprojekte im Marketing / Design, außercurricular — max. 12 Punkte

c) MCCM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Einschlägige Praxiserfahrung — max. 10 Punkte
- Fachspezifische Credits aus Lehrveranstaltungen des Erststudiums — max. 20 Punkte
- Einschlägige Abschlussarbeit — max. 05 Punkte

d) MLICS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Nachhaltigkeits- und Umweltbezugs — max. 25 Punkte
- Praxis- und Auslandserfahrung — max. 15 Punkte

e) MMI: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Einschlägige Berufserfahrung — max. 15 Punkte
- Fachbezogene Auslandserfahrung in Studium oder Beruf — max. 05 Punkte
- Einschlägigkeit der Thesis — max. 15 Punkte

(4) Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. [2]Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen, wobei gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 HZG die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch mindestens das

[5] Eine an einer ausländischen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung wird anerkannt. Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ausländischer Studienbewerber ist an das Akademische Auslandsamt richten, sofern noch keine Umrechnung an einer deutschen Institution erfolgte.
[6] An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen und vom Akademischen Auslandsamt der Hochschule Pforzheim beglaubigt einzureichen.

Dreifache der zu vergebenden Studienplätze betragen muss; dabei sind Studienplätze, die nach den Quoten gemäß den §§ 10 und 11 vergeben werden, abzuziehen. [3]Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 4 HZG nach der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses.

(5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ausschlussbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

(1) Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. [2]Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. [3]In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. [4]Die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MACFA	MCBM	MCCM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
a) Punktzahl des Vorverfahrens (§ 6 Absatz 3)	maximal 100						
b) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)	10	10	10	20	10	20	10
c) Soziale Kompetenz	10	10	20	20	20	15	20
d) Darstellungsfähigkeit	10	10	20		20	15	20
e) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs)	30	10	10	10	10	20	10
f) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	40[a)]	40[b)]	40[c)]	50[d)]	40[e)]	30[f)]	40[g)]
g) Weitere studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs)		20					

[Anmerkung: Insgesamt können maximal 200 Punkte erreicht werden]

[a)] MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Controlling-Kenntnisse 15 Punkte
- Rechnungswesen-Kenntnisse 15 Punkte
- Finanzierungskenntnisse 10 Punkte

[b)] MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Marketing-Kenntnisse 25 Punkte
- Werbekenntnisse / Designkenntnisse 15 Punkte

c) MCCM:	Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:	
	- Fachliche Kompetenz	10 Punkte
	- Interdisziplinäres Denken und Handeln	10 Punkte
	- Analytisches Potential	20 Punkte
d) MHRM:	Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:	
	- Fachliche Kompetenz	10 Punkte
	- Interdisziplinäres Denken	10 Punkte
	- Analytisches Potential	30 Punkte
e) MIS:	Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:	
	- (Wirtschafts-)Informatik-Kenntnisse	10 Punkte
	- Programmierkenntnisse	10 Punkte
	- Datenbankkenntnisse	10 Punkte
	- Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse	10 Punkte
f) MLICS:	Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:	
	- Technische Kenntnisse	15 Punkte
	- Wirtschaftliches Grundverständnis	15 Punkte
g) MMI:	Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:	
	- Fachliche Kompetenz	10 Punkte
	- Interdisziplinäres Denken	10 Punkte
	- Analytisches Potential	20 Punkte

(3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. [2]Im Rahmen des Auswahlgesprächs können zur Eignungsfeststellung weitere Testmethoden und -verfahren eingesetzt werden. [3]Gruppengespräche sind zulässig. [4]Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können. [5]Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch geführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Gesprächsteilnehmer.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. [2]Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächs-Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 8 Auswahl

(1) Bei den Kriterien nach § 7 Absatz 2 lit. b) - g) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. [2]Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Auswahlgespräch nicht bestanden. [3]Bleiben Bewerber dem Auswahlgespräch unentschuldigt fern, so ist es ebenso nicht bestanden. [4]Dem Bewerber geht ein Ausschlussbescheid zu.

(2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Absatz 2 vergeben. [2]Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 HZG über die Rangfolge.

(3) Im Masterstudiengang MCBM werden entsprechend § 6 Absatz 4 HZG die Studienplätze hälftig auf Bewerber mit einem betriebswirtschaftlichen und hälftig auf Bewerber mit einem designspezifischen Hochschulgrad vergeben. [2]Der maßgebliche Rang wird für diese unterschiedlichen Bewerbergruppen je gesondert ermittelt. [3]Kann die Zahl der für eine der in Satz 1 genannten Gruppen zur Verfügung stehenden Studienplätzen nicht ausgeschöpft werden, weil nicht genügend Bewerber vorhanden sind, die die Zugangsprüfung bestanden haben, so erhöht sich die Anzahl der für die andere Gruppe zu vergebenden Studienplätze entsprechend.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben, werden unter der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. [2]Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. [3]Diese zusätzliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. [4]Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudiengangs beitragen (siehe § 4 Absatz 2 Anlage III der Anrechnungssatzung). [5]Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim. [6]Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Masterstudiengang MAT.

(2) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. [2]Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. [3]Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen.

(3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden (vgl. § 33 Absatz 2 HZVO). [2]Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 CP nicht nachgewiesen werden. [3]Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen bis spätestens zum Bewerbungsschluss ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. [4]Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 3 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. [5]Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstag des ersten Semesters des betroffenen Masterstudiengangs nachgewiesen werden. [6]Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt eine Exmatrikulation. [7]Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.

(4) Im Studiengang MAT kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass bis zur Anmeldung der Thesis ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors) gemäß 3 g) erbracht werden muss. [2]Die Ausgabe des Masterzeugnisses ohne diesen Nachweis ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HZG i. V .m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch

mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. [2]Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es nach § 24 HZVO eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. [3]Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. [4]Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. [5]Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 HZG.

(2) Über das grundsätzliche Bestehen einer außergewöhnlichen Härte sowie deren Grad, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. [2]Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.

(3) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 22 Absatz 3 HZVO vergeben.

§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V .m. § 22 Absatz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehene Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbundes (DOSB) angehören

   oder

2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. Ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vergibt die Hochschule nach § 22 Absatz 1 Nummer HZVO für das erste Fachsemester 1 vom Hundert, mindestens einen Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

(3) Über das grundsätzliche Bestehen einer Ortsbindung sowie deren Grad auf Unerlässlichkeit, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. [2]Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.

(4) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 4 dieser Satzung genannten Frist darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern sich hieraus eine Ortsbindung an den Studienort ergibt. [2]Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder ein Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorzulegen.

(5) Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind; sofern der

Zulassungsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Bewerbungsportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.

(2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 bzw. für das Vergabeverfahren zum Semester nach Verabschiedung des jeweils neu hinzugekommenen Masters.

(2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, UNIcert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. [2]Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren öffentlich bekannt zu machen.

(3) Änderungen der Masterzulassungssatzung Wirtschaft und Recht treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 04. Februar 2021

Prof. Dr. Ulrich Jautz

(Rektor der Hochschule Pforzheim)

Anlage zu § 6 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 (Punktevergabe für die Kriterien Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Hochschulabschluss):

Abschlussnote Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim)			
Note	**Punkteverteilung bei maximal 45 Punkten**	**Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten[7]**	**Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad für den Studiengang MCCM**
1,0	45	30	30
1,1	42	28	28
1,2	39	26	26
1,3	36	24	24
1,4	33	22	22
1,5	30	20	20
1,6	27	18	18
1,7	24	16	16
1,8	21	14	14
1,9	18	12	12
2,0	15	10[7]	10
2,1	12	8	8
2,2	9	6	6
2,3	6	4	
2,4	3	2	
2,5	0	0	

Note Hochschulzugangsberechtigung		
Note	**Punkteverteilung bei maximal 15 Punkten**	**Punkteverteilung bei maximal 7,5 Punkten**
1,0	15	7,5
1,1	14	7
1,2	13	6,5
1,3	12	6
1,4	11	5,5
1,5	10	5
1,6	9	4,5
1,7	8	4
1,8	7	3,5
1,9	6	3
2,0	5	2,5
2,1	4	2
2,2	3	1,5
2,3	2	1
2,4	1	0,5
2,5	0	0

[7] Im Studiengang MCBM erhalten Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad lediglich Punkte bis zur Zulassungsnote von 2,0 oder besser, siehe auch § 3 Absatz 1 Ziffer b.

ARTIKEL 2 - 3: BESONDERER TEIL

Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts (M. A.)

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „[2]Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Beginn der Zugangsprüfung berücksichtigt.“

   Hinzufügen in § 3 c): Das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß lit. a)

2. Die §§ 5 – 8 lauten in dem Masterstudiengang MAT wie folgt:

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

(1) Für die Auswahl der Studierenden bildet der/die zuständige jeweils Studiendekan/in des betroffenen Masterstudiengangs mit Zustimmung der jeweiligen dezentralen Studienkommission des Studiengangs eine aus mindestens drei Professoren bestehende Auswahlkommission, die auch die Prüfer der Zugangsprüfung bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,

   a. die Zugangsprüfung gemäß § 6 zu organisieren und durchzuführen

   b. über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung zu entscheiden

   c. die Auswahlgespräche gemäß § 8 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren

   d. ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen

   e. Vorschläge zur Konkretisierung der Auswahlkriterien nach § 8 Absatz 2 zu unterbreiten

   f. die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen

   g. die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.

(3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2c) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. [2]Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.

(4) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

§ 6 Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung

(1) Vor der Zulassung zum Masterstudiengang Auditing and Taxation ist ferner die fachliche Eignung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 nachzuweisen.

(2) In der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung zu erbringen. [2]Die Prüfungsleistungen bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren, die die Prüfungsgebiete angewandte BWL/VWL (einschließlich Grundzüge der Wirtschaftsinformatik) und Grundzüge der anwendungsorientierten Mathematik und Statistik (Klausur 1) sowie Wirtschaftsprivatrecht, Prüfungswesen (mit Unternehmensbewertung) und Steuerrecht (Klausur 2) umfassen. [3]Die detaillierten Inhalte und das Anspruchsniveau der einzelnen Gebiete sind der Anlage zu dieser Vorschrift zu entnehmen. [4]Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren und alle Teilklausuren der Klausur 2 bestanden sind.

[5]Sofern die Gesamtprüfung bestanden ist (Durchschnitt: 4,0), kann auf Antrag des Bewerbers ein Wiederholungsversuch bezüglich einer nicht bestandenen Teilklausur in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorgenommen werden, sofern in der Teilklausur zuvor mindestens 25 Prozent der Punkte erreicht wurden. [6]Die Auswahlnote nach § 8 Absatz 2 wird durch diese Ergänzungsprüfung nicht beeinflusst. [7]Im MAT sind zwingend die Fächer Prüfungswesen und Steuerrecht zu bestehen; werden diese Fächer erst nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung (Satz 5) bestanden, kann die Zulassung beim MAT mit Auflagen versehen werden. [8]Zusätzlich ist Klausur 1 oder alternativ Wirtschaftsprivatrecht (aus Klausur 2) zwingend zu bestehen, falls die Bedingung nach Satz 11 nicht erfüllt ist. [9]Sofern allerdings die Anerkennung für eines dieser Fächer nach § 13 b WPO angestrebt wird, sind die entsprechenden Klausuren (1 und/oder Teil Wirtschaftsprivatrecht aus Klausur 2) zu bestehen, ansonsten kann keine Anerkennung nach § 13b WPO im MAT erreicht werden. [10]Beim MAT zählt für den Auswahlprozess nach Artikel 2 § 8 Absatz 4 a) die bessere Note von Klausur 1 und Wirtschaftsprivatrecht; die maximal erreichbare Punktzahl geht in die Tabelle (Anlage zu Artikel 2 § 8 Absatz 4 a) mit 180 Punkten ein; somit werden die Punkte von Wirtschaftsprivatrecht dann verdoppelt; in diesem Fall werden auch die Punkte von Prüfungswesen und Steuerrecht verdoppelt. [11]Sofern vor dem Studium mindestens 12 Monate Praxistätigkeit im Bereich Steuern vorliegt, reicht das Bestehen von Prüfungswesen und Steuerrecht in der Zugangsprüfung aus. In diesem Fall werden die Punkte der Zugangsprüfung laut der Anlage zu Artikel 2 § 8 Absatz 4 a) vervierfacht.

§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden. [2]Bestandene Klausuren brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn sie vollständig bestanden sind.

(2) Bestandene Zugangsprüfungen im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 berechtigen auch bei einem späteren Aufnahmetermin zu einer Einschreibung in den Studiengang Auditing and Taxation, sofern ein Auswahlgespräch zu dem späteren Termin durchgeführt wird.

§ 8 Auswahlverfahren und Auswahlgespräch

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die die in § 3 vorgeschriebene Zugangsprüfung bestanden haben, die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), wird die Hälfte der verfügbaren Studienplätze nach der Note der Zugangsprüfung des betreffenden Zulassungstermins vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl des Auswahlgespräches nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vergeben. [2]Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 Absatz 3 HVVO.

(3) Das Auswahlgespräch erfolgt grundsätzlich persönlich. [2]Bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs im Ausland befinden, ist in Ausnahmen auch ein telefonisches Gespräch möglich. [3]Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(4) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Auflistung genannten Punktzahlen erreicht werden können:

a.	Punktzahl der Zugangsprüfung (§ 6 Absatz 2 und 3)	max. 100 Punkte*)
b.	Note des Hochschulabschlusses	30 Punkte**)
c.	Praktische Berufstätigkeit in der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung	15 Punkte
d.	Darstellungsfähigkeit	10 Punkte
e.	Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	15 Punkte

f. Weitere studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs) 30 Punkte

*) und **) Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

(5) Gruppengespräche sind zulässig. [2]Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.

(6) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. [2]Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(7) Bestehen bei Bewerbern Zweifel über die nach § 2 Absatz 3 d) und e) erforderliche Sprachkenntnisse, werden diese in dem Auswahlgespräch geprüft; in diesem Fall ist eine Zulassung nach Absatz 1 (Vergabe ausschließlich nach Note der Zugangsprüfung) nicht möglich. [2]Bei der Beurteilung sind neben der Note der Zulassungsprüfung die Dauer und Qualität der beruflichen Tätigkeit, die fachliche und die soziale Kompetenz sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse einzubeziehen.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl, die zu den nach §§ 6 bis 8 zu treffenden Entscheidungen geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend zeitnah zu vernichten.“

) **Anlage zu Artikel 2 § 8 Abatz 4b) der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang der Hochschule Pforzheim (Besonderer Teil für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M. A.]): Umrechnung der Note des Hochschulabschlusses in Punkte für das Zulassungsverfahren

Die Abschlussnote Bachelor/Diplom wird in Zweipunktschritten umgerechnet von 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 28 Punkte bis 2,4 = 2 Punkte und 2, 5 = 0 Punkte

Abschlussnote Bachelor/Diplom

Note	Punkte
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
2,5	0

[*)] Anlage zu Artikel 2 § 8 Absatz 4 a) der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang der Hochschule Pforzheim (Besonderer Teil für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M. A.]: Umrechnung der Punktzahl der Zugangsprüfung in Punkte für das Zulassungsverfahren

Die Punkte für die Zugangsprüfung werden in Zweipunktschritten wie folgt in Punkte für das Zulassungsverfahren umgerechnet: 340 – 360 Punkte = 100 Punkte, 338 Punkte = 99 Punkte, 336 Punkte = 98 Punkte bis 182 = 21 Punkte und 180 Punkte = 20 Punkte.

Punkte für Zugangsprüfung	**Punkte für Zulassungsverfahren**			
340 - 360	**100**		260	60
338	99		258	59
336	98		256	58
334	97		254	57
332	96		252	56
330	95		250	55
328	94		248	54
326	93		246	53
324	92		244	52
322	91		242	51
320	90		240	50
318	89		238	49
316	88		236	48
314	87		234	47
312	86		232	46
310	85		230	45
308	84		228	44
306	83		226	43
304	82		224	42
302	81		222	41
300	80		220	40
298	79		218	39
296	78		216	38
294	77		214	37
292	76		212	36
290	75		210	35
288	74		208	34
286	73		206	33
284	72		204	32
282	71		202	31
280	70		200	30
278	69		198	29
276	68		196	28
274	67		194	27
272	66		192	26
270	65		190	25
268	64		188	24
266	63		186	23

264	62		184	22
262	61		182	21
			180	20

Anlage zu Artikel 2 § 6: Entspricht der bisherigen Anlage der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M.A.] im bisherigen Stand

(im Einklang mit dem Referenzrahmen der WPK; Stand 2017)

Erläuterung der Skalierung **Kompetenzausprägung** A =Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugangsprüfung Master-Studium
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse	**C**
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht ▪ rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge	**B**
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen ▪ sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ andere betriebswirtschaftliche Prüfungen	**A**
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	**B**
4b. Prüfung der Informationstechnologie	**B**
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	**C**
6. Berufsrecht	**B**
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
▪ Kosten- und Leistungsrechnung	**D**

Erläuterung der Skalierung **Kompetenzausprägung** A =Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugangsprüfung Master-Studium
▪ Planungs- und Kontrollinstrumente	**D**
▪ Unternehmensführung, -organisation	**D**
▪ Unternehmensfinanzierung	**D**
▪ Investitionsrechnung	**D**
▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	**C**
2. Volkswirtschaftslehre	
▪ Grundlagen	**C**
▪ Mikroökonomik	**C**
▪ Makroökonomik	**C**
▪ Wirtschaftspolitik	**C**
▪ Grundzüge der Finanzwissenschaft	**C**
3. Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	**C**
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht Grundzüge des Arbeitsrechts	**C**
2. Grundzüge des internationalen Privatrechts (insbes. Schuldverhältnisse und Sachenrecht), Europarechts	**A**
3. Handelsrecht (insb. Handelsstand, -geschäfte, einschl. internationalen Kaufrecht)	**C**
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	**B**
5. Umwandlungsrecht	**A**
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	**A**
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	**A**
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	**C**
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer;	**A**

Erläuterung der Skalierung **Kompetenzausprägung** A =Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugangsprüfung Master-Studium
Grunderwerbsteuer	
4. Umsatzsteuer	**C**
5. Umwandlungssteuerrecht	**A**
6. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	**A**

Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M. Sc.)

1. Anlage zu § 3 lit. a)

Im Folgenden werden Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Life Cycle and Sustainability spezifiziert, der sich durch die Anforderung einer speziellen Interdisziplinarität auszeichnet. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Master-Studium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 CP. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einer Gesamtbelastung von 180 oder 210 CP (30 CP je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 CP (30 CP je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 CP einzuhalten.

Mindeststudienumfänge Bachelor

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semestriges Bachelorstudium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge, die eingehalten werden müssen.

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte eines Bachelor-Studiengangs gemäß § 3 a) MLICS:	**CP (Mindestanzahl)**
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	25
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	10
Praxisphasen	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semestrigen Studiengängen 180 CP und bei 7- semestrigen Studiengängen 210 CP beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass auch in den Praxisphasen und Abschlussarbeiten bereits interdisziplinäre Bezüge zwischen den im MLICS betroffenen Studieninhalten hergestellt wurden.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 CP ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte des vorangegangenen Bachelorstudiengangs und des Master-studiengangs MLICS zusammen	**CP (Mindestanzahl)**
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	42
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	30
Nachhaltigkeits- und Umweltwissenschaften	25
Praxisphasen	15
Abschlussarbeiten	35

2. Auflagen zur Sicherstellung der fachspezifischen Voraussetzungen für das Masterstudium

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Absatz 1 wird um die Sätze 5 bis 7 ergänzt: „[5]Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). [6]Die Auflagen nach Satz 1

und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 CP an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen. [7]Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“